

# Die Reform der religiösen Vermögensabgabe (*zakāt*) in Bosnien-Herzegowina als Antwort auf die gesellschaftspolitischen Herausforderungen der kommunistischen Macht

Esnaf Begić

## Einleitung: zum geschichtlichen und gesellschaftspolitischen Kontext

Die unmittelbare Zeit nach dem Ende des II. Weltkriegs brachte im neugeschaffenen sozialistisch-kommunistischen Staat Jugoslawien vielfältige ideologische Herausforderungen und gesellschaftspolitische Umbrüche mit sich. Von den neuen Machthabern wurde eine harte antireligiöse Politik betrieben, die sich durch die sogenannte Trennung von Religion und Staat nach stalinistischem Prinzip kennzeichnete.<sup>1</sup>

Im Falle der bosnisch-herzegowinischen Muslime – heute Bosniaken genannt – wurde die Situation zusätzlich auch dadurch verschärft, dass sie im national-ethnischen Sinne nicht als eine eigenständige Volksgruppe anerkannt waren und mittels einer rigiden Politik der religiösen und nationalen Unterdrückung<sup>2</sup> im gesamtgesellschaftlichen Kontext immer mehr in den Hintergrund gedrängt wurden. Neben direkten Eingriffen in die Angelegenheiten der Islamischen Glaubensgemeinschaft, IGG (bosn. Islamska vjerska zajednica, IVZ, ab 1969 Islamische Gemeinschaft, IGG, bosn. Islamska zajednica, IZ) wurde gezielt eine Politik der vollständigen Vernachlässigung ihrer eigenen Tradition, Geschichte und Kultur, die weder im Schulunterricht noch auf irgendeiner Stufe des Bildungssystems behandelt wurden, vorangetrieben.<sup>3</sup>

Erst in den 1960-er Jahren kam es – zuerst in wissenschaftlichen Kreisen in Jugoslawien – zu einem Wandel in der kommunistischen Politik und ihrer Aufwertung im nationalen Sinne. In den 1970-er Jahren und im Anschluss an die Anerkennung des Muslimanentums (Muslimanstvo) als ihrer nationalen Eigenständigkeit setzte in nachfolgenden Jahren unter ihnen eine gewisse Renaissance ein, die der Politikwissenschaftler Šaćir Filandra als die zweite bosniakisch-muslimische national-kulturelle Erneuerung bezeichnet.<sup>4</sup> In erster Linie ging es hier um eine allgemeine Wiederbelebung und Erneuerung des praktischen religiösen Lebens, welche in der institutionalisierten Form durch die IG erfolgte. Daneben scheint es, dass es innerhalb der IG selbst zu einem Prozess der Pluralisierung nach innen und einer bewussten, dosierten Öffnung nach außen kam.<sup>5</sup>

Generell lässt sich aber sagen, dass dies eine Zeit der Einengungen und Verbote war, welche sich nach und nach auf viele Bereiche des religiösen Lebens verbreiteten. So wurden z.B. die šarī'a-Gerichte abgeschafft, die Höhere Islamische šarī'a - und Theologieschule (Viša islamska šerijatsko-teološka škola, VIŠT) geschlossen, der Religionsunterricht an den Schulen aufgehoben, die Frauenverschleierung und die mektebs (religiöse Elementarschulen, arab. maktab pl. makātib) wurden ebenfalls verboten. Die religiöse Unterweisung beschränkte sich daher auf

1 Malcolm, Noel: Povijest Bosne. Zagreb 1995. S. 262-263.

2 Zu welchen Maßnahmen zur religiösen Unterdrückung die Kommunisten gegriffen haben, siehe den Abschnitt 2.4. Darüber hinaus wurden auch ihre kulturellen Institutionen verboten. Siehe: Malcolm, Noel: Povijest Bosne. S. 263-265.

3 Purivatra, Atif/Hadžijahić, Muhamed: ABC Muslimana. Sarajevo 1990. S. 40.

4 Filandra, Šaćir: Bošnjačka politika u XX. Stoljeću. Sarajevo 1998. S. 251.

5 Dick, Christiane: Die Bošnjastvo-Konzeption von Adil Zulfikarpašić. Auseinandersetzung über den nationalen Namen der bosnischen Muslime nach 1945. Digitale Osteuropa-Bibliothek. S. 60-61. Abrufbar auf: <http://www.vifaost.de/texte-materialien/digitale-reihen/digbib-geschichte/> (Stand: 26.10.2013)

den privaten, häuslichen Bereich.<sup>6</sup> Das beträchtliche Vermögen der IG in Form der frommen Stiftungen (bosn. vakuf, arab. waqf pl. awqāf), die als Hauptquellen der finanziellen Einnahmen dienten, wurde darüber hinaus in der Nachkriegszeit in großem Umfang verstaatlicht. Vor allem diese Enteignung des vakuf-Vermögens traf die IG so schwer, da sie schon während des 2. Weltkriegs große materielle Schäden an ihren Objekten und Infrastruktur hinnehmen musste.<sup>7</sup>

## Charakteristika der islamrechtlichen Lösungen bei den religiösen Fragestellungen

All diese *religionsfeindlichen* Maßnahmen hatten zwangsläufig zur Folge, dass die IG in der Nachkriegszeit gezwungen war, andere Möglichkeiten und Wege zu suchen, um die eigene finanzielle Grundlage zu sichern. Aus diesem Grund wurde zunächst die Mitgliedschaft für die IG eingeführt, doch viel bedeutender war eine ganz andere Neuerung. Sie gründete sich auf der koranischen Gebot der Vermögens- und Almosenabgabe (*zakāt und sadaqat al-fiṭr*), die in ersten Linie dank Husein Đozo (1912-1982),<sup>8</sup> einem Reformator und Zukunftsdenker in der IG, neugedacht, reformiert und schließlich im Jahre 1969 institutionalisiert wurde.<sup>9</sup>

Die Grundlage dafür bildeten zunächst seine im Jahre 1967 in einer *Koranübersetzung mit Kommentar (Prijevod Kur'ana sa komentarom)* veröffentlichten Ausführungen, die vom Obersten islamischen Verwaltungsrat als offizielle *fatwā* zwei Jahre später, 1969, in *Glasnik*, dem offiziellen Amtsblatt der IG, veröffentlicht wurden. Anzumerken ist hier, dass Đozo dazu keine konkrete Frage bezüglich der *zakāt* gestellt wurde, was für die klassischen *fatwās* im Allgemeinen üblich ist. Es handelte sich dabei primär um seine eigenen Überlegungen zur Praxis dieser religiösen Vermögensabgabe. Đozo bekleidete nie die Position eines *mufītis* im klassischen Sinne, avancierte aber zu einem inoffiziellen *mufīt*, welcher in der muslimischen Bevölkerung große Glaubwürdigkeit und Akzeptanz insbesondere aufgrund seiner Antworten auf zahlreiche Fragen erlangte, die ihm in Bezug auf die religiösen Probleme gestellt und die in unterschiedlichen Publikationen der IG veröffentlicht wurden.

Đozo verwies dabei oft auf die Tatsache, dass es unterschiedliche Antworten auf dieselben Rechtsfragen geben könne, Meinungsverschiedenheiten üblich seien und seine Ansichten daher nicht die einzig richtige Lösung des Rechtsproblems darstellen würden.<sup>10</sup> Angesichts dieser Erklärung, kann man festhalten, dass seine Methodologie, neben der allgemein angenommenen Quellenhierarchie in der Rechtsfindung – Koran, *sunna*, Konsens der Gelehrten (*iğmā'*) – dem eigenen Analogieschluss (*qiyās*) großen Stellenwert beimisst. Dabei war er stets bemüht das Prinzip der *maqāṣid al-šarī'a* (*Intentionen der šarī'a*) anzuwenden, d.h. auch nach der inneren Bedeutung des Quellentextes zu suchen und nicht nur seine äußere Form zu fokussieren.<sup>11</sup> Daher waren die Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsschulen (arab. *madhhab* pl. *madāhib*) für ihn nicht bedeutend, denn – wie er sagte – *die Gründer der Rechtsschulen seien für ihre eigene Zeit verantwortlich und wir für unsere eigene Zeit*.<sup>12</sup>

Insgesamt setzte sich Đozo für eine Neuinterpretation der islamrechtlichen Quellen<sup>13</sup> und ein aktives Betreiben von *iğtihād*, als der eigenständigen Bemühung um die Rechtsfindung. Als Rationalist griff er in seinen Antworten auch auf Erkenntnisse aus anderen wissenschaftlichen Zweigen,<sup>14</sup> wobei gesagt werden muss, dass er die Tradition nie vollständig ablehnte.<sup>15</sup> Bei manchen Fragen ging er soweit, dass er sogar einige Praktiken aufhob,

6 Džaja, Srećko M.: Die politische Realität des Jugoslawismus (1918 - 1991). Mit besonderer Berücksichtigung Bosnien-Herzegowinas. München/Oldenbourg 2002. S. 221-222.

7 Hierzu und zu weiteren Details über die Verbotsmaßnahmen gegenüber der IVZ und kulturellen Institutionen bosnisch-herzegowinischer Muslime: Malcolm, Noel: Povijest Bosne. S. 263-265.

8 Latić, Džemaludin: Husein ef. Đozo kao islamski modernist. In: Preporod. Nr.: 12/614. S. 20. Zu Đozo siehe auch einen Essay von Karić, Enes (Hg.): Husein Đozo i islamski modernizam. In: Husein Đozo. Izabrana djela. Sarajevo 2006. Bd. 1. S. 5-43.

9 Izvještaj o radu VIS za 1969. In: Glasnik VIS u SFRJ. XXXIII/70. Nr. 1-2. S. 86.

10 Džananović, Ibrahim: Kratak osvrt na odgovore Husein-ef. Đoze u rubrici Glasnika „Pitanja i odgovori“. In: FIN (Hrsg.): Život i djelo Husein ef. Đoze. Zbornik radova sa naučnog simpozija. Sarajevo 1998. S. 107.

11 Ibid.: S. 109.

12 Ibid.: S. 103.

13 Ibid.: S. 103.

14 Omerika, Armina: Islam in Bosnien-Herzegowina und das Netzwerk der Jungmuslime. 1941-1983. Unveröffentlichte Dissertation. Ruhr-Universität Bochum 2008. S. 271.

15 Đozo lehnte die in der Tradition der bosnisch-herzegowinischen Muslime überhaupt nicht charakteristische Eheschließung unter den Verwandten ab, obwohl sie in manchen arabischen oder türkischen Kreisen üblich ist oder sogar unter bestimmten

obwohl sie selbst in den Quellen des islamischen Rechts und nach den Grundsätzen der Scharia als erlaubt galten.<sup>16</sup> Insgesamt setzte er sich für die Bewahrung der eigenen muslimischen, religiösen und kulturellen, Identität ein und war stets bemüht, die charakteristische Minderheitensituation der Muslime in Bosnien-Herzegowina im Blick zu behalten.

### Argumentationslinie bei der Erstellung der *fatwā* zu *zakāt*

In seiner Argumentation zur Reform der *zakāt*-Abgabe bezog sich Đozo auf die konkreten Verse des Korans, behandelte interessanterweise zuerst die Koranstelle 2:261-274 (Sure *al-baqara*, dt. *die Kuh*), welche generell vom Wert des Spendens im Islam spricht und nicht die Verse, die sich ausdrücklich mit der *zakāt*-Abgabe beschäftigen. Auf diese Weise nahm er in seine Überlegungen auch die ebenfalls verpflichtende, in der Ramadanzeit zu entrichtende Spendenabgabe *ṣadaqat al-ḥiṭr* mit auf. Er argumentiert folgendermaßen: *Da die IG in Jugoslawien dem Problem der Schaffung einer neuen materiellen Grundlage ausgesetzt ist, ist es zweifellos, dass die zakāt und ṣadaqat al-ḥiṭr in diesem Augenblick große Möglichkeiten als neue Einnahmequelle für die Deckung der Bedürfnisse des religiösen Lebens darstellen. (...) Dies mag wahrscheinlich Vielen als merkwürdig erscheinen, einige Gelehrten werden womöglich sogar die Ansicht vertreten, dies sei nach der šarīʿa unzulässig und falsch. (...) Wir sind der Ansicht, dass es aus der islamischen Perspektive keine bessere Option gibt, wie die zakāt und ṣadaqat al-ḥiṭr abgegeben werden könnten, als in den Fond der IG.*<sup>17</sup>

Nach dieser klar bezogenen Position widmete er sich dann der koranischen Stelle 9:59 (Sure *al-tawba*, dt. *die Vergebung*), die ausdrücklich die *zakāt*-Abgabe behandelt und zählte acht konkrete Kategorien ihrer Empfänger auf,<sup>18</sup> darunter besonders die Kategorie *fi sabīl Allah, auf dem Wege Allahs*, betonte und sie als die Grundlage für seine Argumentation nahm. Er interpretierte sie als Zweck oder Bedarf, die alle allgemeinen Notwendigkeiten einer Gemeinschaft umfasst. Diese Notwendigkeit sah er *in der schulischen Ausbildung*, sowie in der *Bildung von Menschen, welche die Wahrheiten des Islam interpretieren und erklären werden*, welche wiederum *an erster Stelle den religiösen Institutionen zusteht und die zakāt sowie ṣadaqat al-ḥiṭr dafür zu verwenden wäre.*<sup>19</sup> Auf diese Weise stellte er eine kausale Verbindung zwischen der akuten finanziellen Problematik der IG, ihrer Aufgabe für die religiöse islamische Bildung zu sorgen und der genannten Kategorie *auf dem Wege Allahs* aus dem konkreten Koranvers: Die religiöse Bildung ist eine Notwendigkeit, welche die IG zu sichern hat und die im Endeffekt der Religion des Islam zugute kommen soll, was nichts anderes als das Handeln *auf dem Wege Gottes* darstellt.

Um seine Ansicht zu untermauern, stellte er die Einsammlung von *zakāt* zur Zeit des Propheten und seiner Gefährten als eine gesellschaftliche bzw. gemeinschaftliche Aufgabe dar, welche die Staatsautorität durchführt, wodurch sie den Charakter einer öffentlichen Handlung einnahm. Er schlussfolgert, dass die *zakāt* somit dem Willen des Einzelnen nicht zu überlassen ist, um über die Prioritäten der aufgeführten Kategorien zur Verwendung von *zakāt* zu entscheiden.<sup>20</sup> Weil dies eben eine öffentliche Aufgabe ist, konnte darüber nur ein öffentliches Amt oder Organ entschieden, und *in unserem konkreten Fall darf dies nur das Organ des Reis-ul-ulema sein, da auf diese Position mittels der manšūra<sup>21</sup> bestimmte öffentliche Funktionen übertragen wurden, welche auch der ḥalīfa selbst besaß.*<sup>22</sup> Diese und ähnliche weitere Stellen sind bemerkenswerte Beispiele für die Anwendung des

---

Umständen islamrechtlich begründet werden kann. Vgl. hierzu: Omerika, Armina: Islam in Bosnien-Herzegowina und das Netzwerk der Jungmuslime. S. 276.

<sup>16</sup> So lehnte er die sogenannten Mischehen zwischen einem muslimischen Mann und einer nichtmuslimischen Frau völlig ab. Diese Haltung begründete er damit, dass sich auf diese Weise nichtislamische Elemente auf die Erziehung der Kinder auswirken könnten. Siehe dazu: Džananović, Ibrahim: Kratak osvrt na odgovore Husein-ef. Đoze u rubrici Glasnika „Pitanja i odgovori“. S. 110.

<sup>17</sup> Kadribegović, Aziz u.a.: Husein Đozo. Izabrana dijela. Bd. 2: Kur'anske studije. Sarajevo 2006. S. 216.

<sup>18</sup> Ibid.: S. 216.

<sup>19</sup> Ibid.: S. 217.

<sup>20</sup> Kadribegović, Aziz u.a.: Husein Đozo. Izabrana dijela. Bd. 2. S. 217.

<sup>21</sup> Der Begriff stammt aus dem Arabischen und bezeichnet eine Proklamation, ein Dekret, Erlaubnis oder Verordnung. In diesem Fall sollte damit die Anbindung einer solchen nationalen IG an die universelle Gemeinschaft der Muslime, umma, sowie die religiös-rechtliche Richtigkeit der gottesdienstlichen Handlungen gesichert werden. Vgl.: Begić, Esnaf, Die bosnisch-herzegowinischen Muslime in Deutschland und ihre religiöse Organisation. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Ruhr-Universität Bochum 2009. S. 40.

<sup>22</sup> Kadribegović, Aziz u.a.: Husein Đozo. Izabrana dijela. Bd. 2. S. 218.

eigenen Analogieschlusses,<sup>23</sup> welchen die Kontextualität bei der Lösung der Rechtsprobleme unübersehbar kennzeichnete, ebenso wie die Flexibilität bei der Deutung der Quellen des islamischen Rechts.

In einer späteren aus dem Jahre 1976 stammenden Abhandlung<sup>24</sup> griff er dieses Thema noch einmal auf und erweiterte sowohl im quantitativen als im qualitativen Sinne die Liste der Argumenten für seine Reform der *zakāt*-Abgabe und fügte in inhaltlicher Hinsicht sogar weitere Aspekte hinzu. In der jetzt angewandten Argumentation stellte er die Kategorie der Einsammler von *zakāt* aus der betreffenden Koranstelle in den Vordergrund und betonte, dass ihr bei der Verteilung von *zakāt* ein Teil davon zusteht. Da dies im Falle der bosnisch-herzegowinischen Muslime die IG war, wäre sie dementsprechend berechtigt, auch davon zu profitieren. Zweitens, ausgehend von der *sunna* des Propheten als der zweiten Hauptquelle des islamischen Rechts hob er die Tatsache hervor, dass auch zu der Zeit des Propheten die *zakāt* in eine zentrale Kasse (arab. *bayt al-māl*) eingesammelt wurde.<sup>25</sup> Schließlich bediente er sich hierzu der Meinungen unterschiedlicher einzelner klassischer wie auch zeitgenössischer und reformorientierter Gelehrten. So zitierte er z.B. al-Qaradawi, der sich zu *zakāt* folgendermaßen äußerte: *Die zakāt [...] ist eine streng vorgeschriebene Pflicht, aber sie ist nicht als Recht dem Einzelnen überlassen, [...]. Dies ist eine sehr bedeutende soziale Institution welche von der Gesellschaft kontrolliert wird und welche ein bestimmter administrativer Mechanismus leitet und anhand des vorgeschriebenen Instrumentariums die zakāt von den Pflichtigen einnimmt und sie in die vorgeschriebenen Kategorien verteilt.*<sup>26</sup>

### Als Fazit: Zuspruch in Form von Institutionalisierung und Ablehnung in Form von Polemik

Zusätzlich zur *fatwā* wurden alle Gemeindevorstände in einem gesonderten Schreiben von Husein Đozo in der Funktion als Referent für religiöse Bildung im Obersten islamischen Verwaltungsrat und dem damaligen *ra'īs al-'ulamā'* (bosn. *reis-ul-ulema*) Sulejman Kemura, angewiesen, von nun an *zakāt* und *šadaqat al-fiṭr* für die Bedürfnisse der *Madrasa Gazi Husrevbeg* einzusammeln.<sup>27</sup> Die Einnahmen wurden nicht nur für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs in der *Gazi Husrevbegova medresa* verwendet, sondern boten die finanzielle Grundlage auch für die Gründung der Islamischen theologischen Fakultät im Jahre 1977.

Bei der Reform der *zakāt*-Abgabe in Bosnien-Herzegowina handelte es sich zweifellos um eine Neuerung, die einen Einschnitt in die etablierte – wenn auch der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht entsprechende – Tradition darstellte, wodurch die Kritik zu erwarten war. Als Beispiel sei hier die Kritik eines traditionellen Gelehrten angeführt, welcher Đozos Reform der *zakāt*-Abgabe als unrein, Ungerechtigkeit den Armen gegenüber und bei Gott nicht akzeptiert, darstellte. Durch diese Reform sei das Recht der Armen auf die Begünstigung bei der *zakāt*-Vergabe verletzt worden und die Imame würden, sofern sie für eine solche *zakāt*-Abgabe predigen würden, eine große Sünde begehen. Doch Đozo blieb auf diese und ähnliche Kritik gelassen und entgegnete in einem für ihn so charakteristischen Stil, dass die Frage der *zakāt*-Aktion im aktuellen Kontext betrachtet und verstanden werden soll.<sup>28</sup> Obwohl hier und dort auch die traditionelle – überwiegend an Arme und Bedürftige – direkt entrichtete *zakāt* weiterhin praktiziert wurde, sicherte sie die finanzielle Grundlage der IG, ermöglichte den Fortbestand alter und die Eröffnung neuer Bildungseinrichtungen, Bau der Moscheen, Verbreitung der islamischen

<sup>23</sup> Auch in weiterer Argumentation folgte Đozo derselben Linie des Analogie und führte an, dass die im Koranvers genannte Kategorie zur Befreiung von Sklaven in der heutigen Zeit keine Relevanz mehr habe, einfach aus dem Grund, weil die Sklaverei in der Form nicht mehr existiere, wie es zu der Zeit des Propheten der Fall war. Dieser Position analog verhält es sich auch mit den Kategorien zur Unterstützung von Armen und Bedürftigen, da diese Aufgabe der Staat auf sich genommen habe und eine Vielzahl sozialer Einrichtungen bestehe, welche sich um diese Fälle kümmerten. Vgl.: Kadribegović, Aziz u.a.: Husein Đozo. Izabrana dijela. Bd. 2. S. 218.

<sup>24</sup> Đozo, Husein: Značaj i šeriatska osnova akcije ubiranja i raspodjele zekata i sadekai-fitra. In: Glasnik VIS u SFRJ. XXXIX/76. Nr. 4. S. 331-341. Derselbe Artikel wurde im Jahr 1976 in einer separaten Publikation zum Thema *zakāt* veröffentlicht: Zbornik radova. Zekat i sadekat ul-fitir. Vrhovno islamsko starješinstvo u SFRJ (Hrsg.). Sarajevo 1976.

<sup>25</sup> Đozo, Husein: Značaj i šeriatska osnova akcije ubiranja i raspodjele zekata i sadekai-fitra. In: Vrhovno islamsko starješinstvo u SFRJ (Hrsg.): Zekat i sadekat ul-fitir. Islamske obaveze. Sarajevo 1976. S. 8.

<sup>26</sup> Đozo, Husein: Značaj i šeriatska osnova akcije ubiranja i raspodjele zekata i sadekai-fitra. S. 9.

<sup>27</sup> Raspis Starješinstva Islamske vjerske zajednice u SFRJ Sarajevo o prikupljanju zekata i sadakai-fitra u Fond GH medrese i tumačenje šerijatskog propisa. In: Glasnik VIS u SFRJ. XXXII/69. Nr. 7-8. S. 353-363.

<sup>28</sup> Pitanja i odgovori. In: Glasnik VIS u SFRJ. XXX/67. Nr. 5-6. S. 248.

religiösen Literatur und Publikationen und insgesamt einen Aufbruch in den Aktivitäten der IG. Inzwischen werden aber auch konstruktive kritische Stimmen laut, welche einfordern Đozos Ansichten zu *zakāt* zu überdenken und an die zwischenzeitlich veränderten gesellschaftlichen Umstände anzupassen.<sup>29</sup> Obwohl sie auch in den letzten Jahren der Gegenwart unterschiedlicher, teilweise polemischer Diskussionen und Deutungen war<sup>30</sup> sind die Bemühungen von Đozo in der Frage von *zakāt* zweifellos weitsichtig, realitätsbezogen und zukunftsorientiert gewesen. Aus der heutigen zeitlichen Distanz und in einer objektiven Beurteilung des gesamtgesellschaftlichen Kontexts, in welchem sich die Muslime in Bosnien-Herzegowina befanden, kann sicherlich festgehalten werden, dass eine solche reformorientierte, aus der Not geborene und auf den Gesamtkontext bezogene Idee von Husein Đozo, das finanzielle Fortbestehen und überhaupt das Überleben der IG als Institution im Allgemeinen sicherte.

## Literatur:

- Begić, Esnaf, Die bosnisch-herzegowinischen Muslime in Deutschland und ihre religiöse Organisation. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Ruhr-Universität Bochum 2009.
- Dick, Christiane: Die *Bošnjaštvo*-Konzeption von Adil Zulfikarpašić. Auseinandersetzung über den nationalen Namen der bosnischen Muslime nach 1945. Digitale Osteuropa-Bibliothek. Abrufbar auf: <http://www.vifaost.de/texte-materialien/digitale-reihen/digbib-geschichte/> (Stand: 26.10.2013)
- Džaja, Srećko M.: Die politische Realität des Jugoslawismus (1918 - 1991). Mit besonderer Berücksichtigung Bosnien-Herzegowinas. München/Oldenbourg 2002.
- Džananović, Ibrahim: Kratak osvrt na odgovore Husein-ef. Đoze u rubrici Glasnika „Pitanja i odgovori“. In: FIN (Hrsg.): Život i djelo Husein ef. Đoze. Zbornik radova sa naučnog simpozija. Sarajevo 1998.
- Glasnik VIS u SFRJ. XXX/67. Nr. 5-6.: Pitanja i odgovori.
- Glasnik VIS u SFRJ. XXXII/69. Nr. 7-8.: Raspis Starješinstva Islamske vjerske zajednice u SFRJ Sarajevo o prikupljanju zekata i sadakai-fitra u Fond GH medrese i tumačenje šerijatskog propisa. S. 353- 363.
- Glasnik VIS u SFRJ. Jahr XXXIII/70. Nr. 1-2.: Izvještaj o radu VIS za 1969.
- Glasnik VIS u SFRJ. XXXIX/76. Nr. 4.: Đozo, Husein: Značaj i šeriatska osnova akcije ubiranja i raspodjele zekata i sadekai-fitra. S. 331-341.
- Filandra, Šaćir: Bošnjačka politika u XX. Stoljeću. Sarajevo 1998.
- Hodžić, Dževad: Kuda ide Islamska zajednica. Sarajevo 2005.
- Karić, Enes (Hg.): Husein Đozo i islamski modernizam. In: Kadribegović, Aziz u.a. (Ed.): Husein Đozo. Izabrana djela. Sarajevo 2006. Bd. 1. S. 5-43.
- Kadribegović, Aziz u.a.: Husein Đozo. Izabrana dijela. Bd. 1-5. Sarajevo 2006.
- Latić, Džemaludin: Husein ef. Đozo kao islamski modernist. In: Preporod. Nr.: 12/614. S. 20.
- Malcolm, Noel: Povijest Bosne. Zagreb 1995.
- Omerika, Armina: Islam in Bosnien-Herzegowina und das Netzwerk der Jungmuslime. 1941-1983. Unveröffentlichte Dissertation. Ruhr-Universität Bochum 2008.

<sup>29</sup> Hodžić, Dževad: Kuda ide Islamska zajednica. Sarajevo 2005. S. 91.

<sup>30</sup> Als Beispiel sei hier die *fatwā* vom ehemaligen *reis-ul-ulema* Mustafa Cerić aus dem Jahre 2011 angeführt, welche im Jahr darauf noch einmal wiederholt und in ihrem Inhalt bekräftigt wurde, wonach jede Art der *zakāt*-Abgabe außerhalb der institutionellen Aktion der Einsammlung nicht korrekt sei und demnach eine Sünde darstelle. Siehe hierzu: Ramazanska hutba-fetva o zekatu Reisu-l-uleme dr. Mustafe Cerića. Auf: <http://zekat.ba/blog/2012/08/ramazanska-hutba-fetva-o-zekatu-reisu-l-uleme-dr-mustafe-cerica/> (Stand 29.10.2013.)

- Purivatra, Atif/Hadžijahić, Muhamed: ABC Muslimana. Sarajevo 1990.
- Ramazanska hutba-fetva o zekatu Reisu-l-uleme dr. Mustafe Cerića. Auf: <http://zekat.ba/blog/2012/08/ramazanska-hutba-fetva-o-zekatu-reisu-l-uleme-dr-mustafe-cerica/> (Stand 29.10.2013.)
- Zbornik radova. Zekat i sadekat ul-fitr. Islamske obaveze. Vrhovno islamsko starješinstvo u SFRJ (Hrsg.). Sarajevo 1976.

Dieser Text ist ausschließlich zum privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Urheberin/des Urhebers bzw. der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Alle Rechte bleiben bei der Autorin/dem Autor. Eine Stellungnahme der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist durch die Veröffentlichung dieser Präsentation nicht ausgesprochen. Für die Richtigkeit des Textinhaltes oder Fehler redaktioneller oder technischer Art kann keine Haftung übernommen werden. Weiterhin kann keinerlei Gewähr für den Inhalt, insbesondere für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationen übernommen werden, die über weiterführende Links von dieser Seite aus zugänglich sind. Die Verantwortlichkeit für derartige fremde Internet-Auftritte liegt ausschließlich beim jeweiligen Anbieter, der sie bereitstellt. Wir haben keinerlei Einfluss auf deren Gestaltung. Soweit diese aus Rechtsgründen bedenklich erscheinen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
Im Schellenkönig 61  
70184 Stuttgart  
Telefon: +49 711 1640-600  
E-Mail: [info@akademie-rs.de](mailto:info@akademie-rs.de)